



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Karta legitymacyjna dla Tadeusza Regera z wyborów do Rady Państwa w 1911 r. - Cieszyn, 15.05.1911 r.

Liczba stron oryginału

2

Liczba plików skanów

3

Liczba plików publikacji

3

Sygnatura/numer zespołu

TR 052.027

Data wydania oryginału

1911

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+



Ministerstwo
Kultury
i Dziedzictwa
Narodowego.



NARODOWY
INSTYTUT
AUDIOWIZUALNY

KULTURA+



Digitalizacja

Reichsratswahlen.

Diese Legitimationskarte gilt sowohl für die Hauptwahl am 13. Juni 1911 als auch für die eventuell am 20. Juni 1911 stattfindende engere Wahl. Sie ist bei der Wahl nicht abzugeben, sondern nur vorzuweisen und dann wieder aufzubewahren.

Land: **Schlesien.**

Gemeinde: **Teschchen.**

Wahlbezirk: **Nr. 4.**

Wahllokal: **Feuerwehrrsaal**
Feuerwehrgasse Nr. 5.

52.27

Legitimationskarte

für die am 13. Juni 1911 und eventuell auch am 20. Juni 1911 stattfindende Reichsratswahl;
zu wählen ist ein Abgeordneter.

Nummer der Wählerliste: **2784**

Name des Wählers: **Judwin Rego**

Wohnort des Wählers: **Teschchen Ringweg 31**

Die Wahlhandlung findet in dem oben bezeichneten Wahllokale statt und beginnt sowohl bei der Hauptwahl am 13. Juni 1911 als auch bei der eventuellen engeren Wahl am 20. Juni 1911 um 8 Uhr vormittags.

Die Stimmgebung (Abgabe der Stimmzettel) wird um 3 Uhr nachmittags geschlossen.

Jeder Wähler ist verpflichtet, persönlich zur Wahl zu erscheinen (siehe Rückseite) und seinen Stimmzettel abzugeben. Eine anderweitige Übergabe des Stimmzettels, z. B. durch Bevollmächtigte oder Boten, ist nicht zulässig.

Der Eintritt in das Wahllokal ist nur gegen Vorweisung dieser Legitimationskarte gestattet.

Nach Abgabe des Stimmzettels ist das Wahllokal sogleich zu verlassen.

Der Stimmzettel ist zusammengefaltet dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu übergeben, dagegen ist diese Legitimationskarte der Wahlkommission offen zur Einsicht vorzuweisen.



K. k. Bezirkshauptmannschaft.

Teschchen, am 15. Mai 1911.

J. Rego

A. Auszug aus dem Gesetze vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit.

I. Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit.

§ 3. Wahlbestechung.

Wer vorsätzlich

1. einem Wahlberechtigten oder einem Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, gewährt oder verspricht, um den Wahlberechtigten dadurch zur Nichtausübung seines Wahlrechtes oder zu dessen Ausübung in einem bestimmten Sinne zu bestechen, oder

2. für sich oder einen Dritten unter der Zusage oder dem Scheine, sich dadurch zur Nichtausübung seines Wahlrechtes oder zu dessen Ausübung in einem bestimmten Sinne bestechen zu lassen, einen Vermögensvorteil begehrt, annimmt oder sich versprechen läßt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Der zugewendete Vermögensvorteil oder dessen Geldeswert verfällt zu Gunsten des Armenfonds der Gemeinde.

§ 4. Öffentliche Bewirtung von Wahlberechtigten.

Wer am Wahltag in Gast- oder Schankräumen oder an anderen öffentlichen Orten Speisen, Getränke oder sonstige Genußmittel an Wahlberechtigte unentgeltlich oder zu Scheinpreisen verabreicht oder verabreichen läßt, ist, sofern nicht der Tatbestand der Wahlbestechung (§ 3) vorliegt, mit einer Ordnungsbuße von 10 bis 200 K zu bestrafen.

§ 5. Wahlnötigung.

1. Wer vorsätzlich in der Absicht, einen Wahlberechtigten zur Nichtausübung seines Wahlrechtes oder zu dessen Ausübung in einem bestimmten Sinne zu bewegen, gegen den Wahlberechtigten oder eine diesem nahestehende Person eine Tätlichkeit ausübt, ihnen Nachteile an Körper, Freiheit, Ehre oder an Vermögen oder Einkommen oder Schädigungen in ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit zufügt oder damit droht oder den Wahlberechtigten oder eine diesem nahestehende Person durch Zufügung oder Androhung anderer für sie empfindlicher Übel einschüchtern, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Unter erschwerenden Umständen, insbesondere wenn der beabsichtigte Erfolg erreicht wurde oder die Tat eine sehr erhebliche wirtschaftliche Schädigung des Wahlberechtigten oder einer ihm nahestehenden Person herbeizuführen geeignet war, ist auf strengen Arrest bis zu einem Jahre zu erkennen.

2. Denselben Strafen unterliegt, wer alsbald nach einer Wahl einem Wahlberechtigten oder einer diesem nahestehenden Person vorsätzlich eine Tätlichkeit oder Nachteile oder Schädigungen der im Absatz 1 bezeichneten Art deswegen zufügt, weil der Wahlberechtigte einem vom ersteren vor der Wahl auf ihn ausgeübten Einflusse zuwider gewählt hat.

§ 6. Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl.

Wer vorsätzlich eine falsche Nachricht über Ort oder Zeit der Wahl, über den Rücktritt eines Wahlwerbers oder über einen anderen Umstand, der geeignet ist, Wahlberechtigte von der Ausübung des Wahlrechtes abzuhalten oder sie zur Ausübung des Wahlrechtes in einem bestimmten Sinne zu veranlassen, öffentlich zu einer Zeit verbreitet, da sich die Wahlberechtigten oder ein Teil der Wahlberechtigten vom wahren Sachverhalte nicht mehr Kenntnis verschaffen können, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

§ 7. Wahlfälschung.

Wer vorsätzlich

1. bei einer Wahl die Abstimmung oder deren Ergebnis fälscht, 2. den ihm behufs Einsetzung des Namens des zu Wählenden übergebenen Stimmzettel auftragswidrig ausfüllt, oder

3. durch Erregung eines Irrtums über seine Wahlberechtigung, insbesondere durch Verwendung gefälschter oder verfälschter Wahllegitimationsdokumente, ein Wahlrecht ausübt, das ihm nicht zusteht, oder ein einem anderen zustehendes Wahlrecht ohne dessen Einverständnis ausübt, wird wegen Vergehens mit Arrest oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

B. Auszug aus dem Gesetze vom 30. März 1907, Schles. L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 17, womit im Herzogtume Schlesien die Wahlpflicht eingeführt wird.

§ 1. Jeder in Gemäßheit des § 4 der Reichsratswahlordnung Wahlberechtigte hat die Pflicht, bei den stattfindenden Wahlen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates an den festgesetzten Wahltagen innerhalb der für die Stimmabgabe vorgeschriebenen Zeit vor der Wahlkommission zu erscheinen und seinen Stimmzettel abzugeben (Wahlpflicht).

§ 2. Wer sich ohne einen gerechtfertigten Entschuldigungsgrund seiner Wahlpflicht entzieht, wird an Geld mit 1—50 K bestraft.

§ 3. Als Entschuldigungsgrund, der die Nichtbeteiligung an der Wahl rechtfertigt, ist insbesondere anzusehen:

1. wenn ein Wähler durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am

§ 8. Wahlbehinderung.

Wer vorsätzlich

1. in der Absicht, die Ausübung des Wahlrechtes durch einen Wahlberechtigten zu erschweren oder zu verhindern oder sich oder anderen nicht wahlberechtigten Personen die Beteiligung an der Wahl zu ermöglichen, fremde Legitimationskarten, Abstimmungszettel oder andere fremde Wahllegitimationsdokumente widerrechtlich sich aneignet oder an sich bringt oder ihm anvertraute Wahllegitimationsdokumente dem Berechtigten vorenthält oder bewirkt, daß solche Dokumente an eine andere als die darin benannte Person ausgefolgt werden.

2. in der Absicht, die Ausübung des Wahlrechtes in einem bestimmten Sinne zu beeinflussen, einem Wähler die freie Ausübung seines Wahlrechtes dadurch erschwert, daß er den von der Behörde für den Wähler ausgegebenen Stimmzettel eigenmächtig ausfüllt, oder

3. in der Absicht, die Ausübung des Wahlrechtes zu vereiteln, einen Wahlberechtigten an der Abgabe der Stimme verhindert, wird wegen Vergehens mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

§ 9. Unbefugte Ausübung des Wahlrechtes.

Wer vorsätzlich bei einer Wahl gegen die bestehenden Vorschriften 1. das Wahlrecht eines anderen mit dessen Einverständnis ausübt, oder

2. die Ausübung seines Wahlrechtes durch einen anderen veranlaßt oder zuläßt, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

§ 10. Wahlvereitelung.

Wer vorsätzlich in der Absicht, die Feststellung des Wahlergebnisses zu verhindern, die Stimmliste oder die Stimmzettel ganz oder zum Teile beseitigt, verstreut oder unbrauchbar macht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von 1 Woche bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 11. Verletzung des Wahlheimnisses.

Wer vorsätzlich bei einer geheimen Wahl sich durch ein rechtswidriges Mittel Kenntnis über die Abstimmung einzelner Wahlberechtigter verschafft, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

§ 12. Behinderung an der Wahlbewerbung.

Wer vorsätzlich in der Absicht, jemanden von der Aufstellung seiner Bewerbung um ein Mandat für eine der im § 2 bezeichneten Vertretungen abzuhalten oder ihn zum Aufgeben seiner Bewerbung zu bewegen, gegen diese Person eine Tätlichkeit ausübt oder ihr eine rechtswidrige Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder an Vermögen oder Einkommen zufügt oder damit droht, wird wegen Vergehens mit Arrest oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 13. Wahlkommission.

Der Wahlkommissär, die Mitglieder einer Wahlkommission und deren Schriftführer sind als Beamte im Sinne des § 101 St.-G. anzusehen und genießen in Ausübung ihrer Funktion den durch das Strafgesetz obrigkeitlichen Personen verliehenen Schutz.

§ 14. Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit.

Die Beurteilung wegen der in den §§ 3, 5, 7, 8 und 10 bezeichneten Vergehen bewirkt, wenn sie bei Wahlen zum Abgeordnetenhaus des Reichsrates oder zu den Landtagen begangen wurden, den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in Bezug auf das Abgeordnetenhaus des Reichsrates, die Landtage und die Gemeinde- und Bezirksvertretungen für die Dauer von sechs Jahren nach dem Ende der Strafe. Dies ist im Urteile auszusprechen. Mit Ablauf dieser Zeit erlischt auch der in § 3, Z. 6, der Reichsratswahlordnung angeordnete Ausschluß vom Wahlrechte und der Wählbarkeit.

Erscheinen im Wahllokale verhindert ist;

2. wenn ein Wähler das 70. Lebensjahr bereits vollendet hat;

3. wenn ein Wähler durch Pflichten seines Amtes oder sonst unaufschiebbare Berufspflichten zurückgehalten wird;

4. wenn ein Wähler auf Reisen außerhalb des Landes Schlesien vom Wahlorte abwesend ist;

5. wenn ein Wähler durch Krankheit von Familienmitgliedern oder durch sonstige unaufschiebbare Familienangelegenheiten zurückgehalten wird;

6. wenn ein Wähler durch Verlehrsstörungen oder sonstige zwingende Umstände abgehalten wird.